

Karte der Bauflächenreserven

unbebaute Flächen mit Baurecht (zum 31.12.2020)

- nach § 30 BauGB (rechtskräftiger Bebauungsplan)
- nach § 34 BauGB (Satzung oder unbeplanter Innenbereich)

Aus den Darstellungen lassen sich **keine** unmittelbaren Baurechte ableiten. Vor Realisierung jedes Bauvorhaben ist mit der Bauaufsichtsbehörde und ggf. weiteren städtischen Fachdienststellen zu klären, ob eine Baugenehmigung erteilt werden kann und ob andere gesetzliche Vorschriften, z.B. zur (fehlenden) Erschließung oder zum Immissionsschutz, einer Bebauung zurzeit entgegenstehen.

unbebaute Flächen ohne Baurecht (Bauerwartungsland)

- Bebauungsplan im Verfahren
- bestehende Darstellung als Baufläche im Flächennutzungsplan (und keine Rücknahme nach Beschluss Nr. 453 / 2019 geplant)

Nachrichtlich:

- zwischen 01.01.2011 und 31.12.2020 erstmalig bebaute, nachverdichtete oder ungenutzte Flächen (maßgeblich ist der angezeigte Baubeginn)

— Stadtgrenze

- - - Stadtbereich/ Planungsraum

